SATZUNG
über den Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Gemeinde „Stadt Osterwieck“ (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBL. LSA S. 383), in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 29,und 39 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) und §35 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am 23.09.2010 die Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) beschlossen.

§ 1
Schutzzweck

(1) Zweck dieser Satzung ist es den im § 2 genannten Gehölzbestand insbesondere

1. zur Wahrung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Natur-Haushaltens;
2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes;
3. zum Schutz und Erhalt von natürlichen Lebensgemeinschaften und
4. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten als geschützten Gehölzbestand zu erhalten.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich umfasst alle öffentlichen und privaten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Osterwieck. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) im Sinne des § 34 des Baugesetzbuches

(2) Sachlicher Geltungsbereich

1. Geschützt sind folgende Gehölze:

   a) alle Laubbäume mit einem Stammumfang von 45 cm und mehr gemessen in einer Höhe von 1m über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend;
   b) alle Hecken (Baum- und Strauchgruppen) von mehr als 3 m Länge und einer Mindesthöhe von 1m, einschließlich solcher Gruppen, die durch Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen vorübergehend von geringerer Höhe sind;
   c) Gehölzgruppen mit einer Höhe von mindestens 2 m (Großsträucher);
   d) alle Gehölze, unabhängig von ihrem Entwicklungsstand, deren Anpflanzung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme für einen Eingriff in Natur und Landschaft oder im öffentlichen Interesse und/oder mit öffentlichen Mitteln erfolgte.

2. Diese Satzung findet keine Anwendung auf:

   a) Baumschul-, Beerenobst-, Korbweiden-, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie sonstige Nadelbäume;
   b) Obstbäume in erwerbsgärtnerischen Obstbaumanlagen sowie innerhalb von nach dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt geschützten Streuobstwiesen;
   c) Gehölze im Bereich des Betriebsgeländes und der Nebenanlagen der Bahnen im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetztes - AEG -, wenn durch die Gehölze die bestimmungsgemäße Nutzung der Flächen beeinträchtigt wird;
   d) Gehölze innerhalb eines Waldes nach dem Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt vom 13. April 1994 (GVBI. LSA S. 520), in der jeweils geltenden Fassung;
   e) Gehölze innerhalb einer Kleingartenanlage nach dem Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBI. I S. 210), in der jeweils geltenden Fassung;
   f) Gehölze, die als Naturdenkmale ausgewiesen sind;
   g) Gehölze in den Gewässerbetten, einschließlich der Böschungen oberhalb der Wasserlinie bis zur Böschungsoberkante (Ufer), die zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss durch oder auf Veranlassung des Unterhaltungspflichtigen für die Gewässer erster und zweiter Ordnung beseitigt oder zurückgeschnitten werden müssen.

§ 3
Verbote

(1) Es ist verboten, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 geschützten Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung der Gestalt liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum negativ beeinträchtigen.

(2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Gehölze zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben der Gehölze führen können.

Dazu zählen insbesondere:

1. im Traufbereich (Bodenfläche unter der Baumkrone zzgl.150 cm nach allen Seiten) der geschützten Gehölze:

   a) die Versiegelung der Bodendecke wie z.B. mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke;
   b) die Abgrabung, Ausschachtung wie z.B. durch Aushebung von Gräben oder Aufschüttungen;
   c) die Lagerung, die Anschüttung oder das Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern;
   d) die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit diese nicht für die Anwendung innerhalb dieses Bereichs zugelassen sind;
   e) das Entfachen offener Feuer oder Unterhalten von Feuerstellen

2. das Befestigen von Werbeanlagen jeglicher Art oder anderer Gegenstände/Objekte (wie Baumhäuser) an den geschützten Gehölzen.

§ 4
Freistellung von den Verboten und Anzeigepflicht

(1) Nicht unter das Verbot des § 3 Absatz 1 fallen

1. die Beseitigung und der Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern innerhalb des Gewässerschonstreifens (5 bzw. 10 Meter ab Böschungsoberkante), wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer erster und zweiter Ordnung, den Hochwasserschutz, die Verjüngung des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr zwingend erforderlich ist;
2. Maßnahmen an Gehölzen unmittelbar über oder unter bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen (wie z.B. Fernwärme, Wasser, Gas, Strom, Telekommunikation und Schmutz- und Niederschlagswasser);
3. sachgerecht durchgeführte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen durch die das charakteristische Aussehen der geschützten Gehölze nicht wesentlich verändert und das weitere Wachstum der Gehölze nicht beeinträchtigt wird sowie
4. die zwingend aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderliche Entfernung von Totholz und/oder beschädigten Ästen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind dem Ordnungsamt der Stadt Osterwieck mindestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen und hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführungsweise mit ihr abzustimmen.

§ 5
Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 ist auf Antrag eine *Ausnahmegenehmigung* zu erteilen, wenn

1. der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
2. von einem geschützten Gehölz Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und diese nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;
3. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
4. ein geschütztes Gehölz krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran unzumutbar ist;
5. geschützte Gehölze als Bestandteil des Straßenkörpers der Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers(nur kommunale Straßen) entgegenstehen;
6. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes (Pflegehieb) entfernt werden müssen.

(2) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 kann im Übrigen auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn das Verbot im Einzelfall aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

§ 6
Verfahren für Ausnahmen

(1) Eine Ausnahme ist beim Ordnungsamt der Stadt Osterwieck schriftlich unter Darlegung der Gründe, Beifügung eines Lageplans sowie der Darstellung und Vorschlägen entsprechender Ersatzmaßnahmen mit Angabe des Standorts i. S. § 8 dieser Satzung, vier Wochen vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme zu beantragen.

(2) Von der Vorlage eines Lageplans kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn der Standort (unter Angabe von Gemarkung, Flur, Flurstück), die ungefähre Höhe, die Art und der Stammumfang der geschützten Gehölze auf andere Weise (wie z.B. Fotos, Skizzen) ausreichend dargestellt werden.

(3) Die Entscheidung zum Antrag auf Ausnahme wird schriftlich durch das Ordnungsamt erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet Rechte Dritter und kann mit Auflagen zu Ersatzpflanzungen nach § 8 verbunden werden. Von Auflagen soll abgesehen werden, wenn die Erhaltung des Schutzzwecks nach § 1 durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist.

(4) Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist die Verwaltungskostensatzung der Stadt Osterwieck in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 7
Gefahrenabwehr

(1) Keiner Ausnahmegenehmigung bedürfen unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr (i.S. d. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt SOG LSA), welche von einem nach dieser Satzung geschützten Gehölz ausgeht. Die Durchführung ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 sind dem Ordnungsamt der Stadt Osterwieck unverzüglich anzuzeigen.

§ 8
Ersatzmaßnahme

(1) Wird dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung stattgegeben, so ist der Antragsteller für jedes entferntes, geschütztes Gehölz, auf eigene Kosten, zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzmaßnahme, zumeist einer Ersatzpflanzung, verpflichtet.

(2) Die Ersatzmaßnahmen müssen den durch die Beseitigung des Gehölzes eingetretenen Funktionsverlust für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild in ausreichendem Maße ersetzen. Im Einzelfall legt das Ordnungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen, die Form und den Umfang der zum Ersatz erforderlichen Maßnahmen sowie eine Frist für die Fertigstellung fest.

(3) Im Falle von Ersatzpflanzungen sind vorrangig standortheimische, zumindest aber gebietstypische und standortgerechte Gehölze zu verwenden. Die Festlegung der Art, Anzahl sowie der jeweiligen Qualität des als Ersatz zu pflanzenden Baumes bemisst sich am Stammumfang des entfernten Gehölzes, gemessen in 1m über dem Erdboden. Die Tabelle in der Anlage 1 ist zur Bemessung der zu erbringenden Ersatzpflanzungen heranzuziehen. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortbedingungen, kann auch die Pflanzung einer entsprechenden Anzahl von Sträuchern oder die Neuanlage einer Hecke angeordnet werden. Im begründeten Einzelfall kann das Ordnungsamt abweichende Festlegungen treffen.

(4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung umfasst auch die zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung notwendigen Maßnahmen. Sie gilt erst dann als erfüllt, wenn das Gehölz nach Ablauf von 3 Jahren angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Antragsteller zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet.

(5) Dem Ordnungsamt ist für die Ersatzmaßnahme (Pflanzung) entweder eine persönliche Eigentumsfläche (unter Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstück (als Nachweis dient ein Grundbuchauszug)) vorzuschlagen oder aber das Einverständnis des von der Ersatzmaßnahme betroffenen Grundstückseigentümers oder sonstigen Berechtigten nachzuweisen.

§ 9
Baumschutz und Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Bauvoranfrage gestellt oder eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die Standorte der auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Gehölze gemäß § 6 zu kennzeichnen.

(2) Sollen für die Verwirklichung des Bauvorhabens geschützte Gehölze entfernt, beschädigt oder verändert werden, so ist der Antrag auf Ausnahmegenehmigung entsprechend § 6 dieser Satzung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu stellen.

§ 10
Folgenbeseitigung

(1) Wer entgegen § 5 ohne Ausnahmegenehmigung ein geschütztes Gehölz entfernt, zerstört, beschädigt, seine Gestalt wesentlich verändert, auf sonstige Weise in seinem Weiterbestand negativ beeinträchtigt oder derartige Handlungen vornehmen lässt, ist verpflichtet, dieses geschützte Gehölz auf eigene Kosten und in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzung oder auf andere Weise zu ersetzen bzw. auf den durch die verbotene Handlungsweise eingetretenen Nachteil an diesen zu beseitigen.

(2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter mit ihrer Zustimmung oder Duldung eine nach § 3 verbotene Handlung begeht oder er einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten hat.

§ 11
Erhaltungspflicht/Anordnung von Maßnahmen

(1) Jeder Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken ist verpflichtet, den auf diesem Grundstück befindlichen geschützten Gehölzbestand zu erhalten.

(2) Die Einheitsgemeinde kann gegenüber dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten bestimmte zum Erhalt von geschützten Gehölzen erforderliche Schutzmaßnahmen auf dessen Kosten anordnen.

(3) Im Fall der Nichtbefolgung hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Ausführung der in den Abs. 1 und 2 genannten Maßnahmen durch die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck zu dulden und soweit dies keine unzumutbare Härte darstellt die Kosten zu tragen.

§ 12
Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 8 Abs. 1 oder § 10 dieser Satzung haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ein geschütztes Gehölz entgegen § 3 dieser Satzung ohne erteilte Ausnahmegenehmigung oder Befreiung entfernt, zerstört, beschädigt, seine Gestalt wesentlich verändert, in seinem Weiterbestand gefährdet und/oder derartige Eingriffe vornehmen lässt;
2. eine Anzeige gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung unterlässt;
3. Auflagen, Bedingungen und sonstigen Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 4 dieser Satzung erteilten Ausnahmegenehmigung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt;
4. seiner Verpflichtung zur Ersatzmaßnahme/-pflanzung gemäß § 8 dieser Satzung nicht Folge leistet und/oder
5. seiner Verpflichtung gemäß §§ 9 und 10 dieser Satzung trotz einer Anordnung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 14
Unberührtheitsklausel

(1) Unberührt bleiben folgende gesetzliche Regelungen über:

1. Gehölze innerhalb eines Gewässerschonstreifens (i.S.d. §94 des Wassergesetzes des LSA)
2. Gehölze als Zubehör der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
3. den allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen (§ 29 Naturschutzgesetz des LSA)
4. Ausnahmen vom Schutz bestimmter Biotope (30 Abs. 5 Naturschutzgesetz des LSA)

§ 15
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die derzeit noch gültigen Baumschutzsatzungen der Ortsteile Berßel vom 14.12.1996, Osterwieck vom 26.06.1997,Schauen vom 18.04.1996,Wülperode vom 13.11.1996 und Bühne vom 30.07.2001 außer Kraft.

Osterwieck, den 23.4.2010

Wagenführ
- Bürgermeisterin -

Stadt Osterwieck 1 Landkreis Harz

Anlage 1:

Tabelle zur Ermittlung der Ersatzpflanzungen

Beseitigung		Ersatzpflanzung	
Umfang (u)		Umfang (cm)	Stückzahl
u	45 – 80 cm	8/10	1
u	81 – 100 cm	12/14 oder 16/18	2 1
u	101 – 150 cm	14/16 oder 16/18 oder 18/20	3 2 1
u	151 – 210 cm	14/16 oder 16/18 oder 18/20 oder 20/25	4 3 2 1

1. Änderungssatzung über den Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Einheitsgemeinde „Stadt Osterwieck“ (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 6 des Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 29 und 39 des Naturschutzgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) und § 35 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am 12.11.2020 die 1. Änderungsatzung zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Einheitsgemeinde „Stadt Osterwieck“ (Baumschutzsatzung) beschlossen.

§ 1
Schutzzweck

(1) Zweck dieser Satzung ist es, den im § 2 der Baumschutzsatzung genannten Gehölzbestand, insbesondere

1. zur Wahrung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Natur-Haushaltens;
2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes;
3. zum Schutz und Erhalt von natürlichen Lebensgemeinschaften und
4. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzarten als geschützten Gehölzbestand

zu erhalten.

§ 2
Änderungen

(1) Der § 2 Absatz 2 Nummer 2 b wird wie folgt geändert:

b) „in erwerbsgärtnerischen Obstbaumanlagen“ wird gestrichen.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Osterwieck, den 25.11.2020

Wagenführ
Bürgermeisterin

Stadt Osterwieck 1 Siegel Landkreis Harz